

Senat III der Gleichbehandlungskommission

Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **Herrn A** (in der Folge „Antragsteller“) und **Frau B** (in der Folge „Antragstellerin“), vertreten durch die Anwältin für die Gleichbehandlung ohne Unterschied des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit in sonstigen Bereichen, betreffend die Überprüfung einer Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes wegen einer Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, sowie einer Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch die Antragsgegner/innen

Herrn X

Frau Y

gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und Abs. 4 sowie § 35 Abs. 1 und Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idF BGBl. I Nr. 16/2020) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (idF BGBl. I Nr. 107/2013) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 275/2013) **zur Auffassung, dass durch**

- 1. den Antragsgegner und die Antragsgegnerin eine unmittelbare Diskriminierung des Antragstellers und der Antragstellerin aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit nicht vorliegt;**
- 2. den Antragsgegner eine Belästigung des Antragstellers aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und durch Assoziierung vorliegt;**
- 3. den Antragsgegner eine Belästigung der Antragstellerin aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit durch Assoziierung nicht vorliegt;**

4. die Antragsgegnerin eine Belästigung des Antragstellers und der Antragstellerin aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit und durch Assoziierung nicht vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Der aus Deutschland stammende Antragsteller und seine Mutter, die Antragstellerin, hätten von Anfang ... bis Mitte ... ein Wohnhaus des Antragsgegners angemietet. Aufgrund der Mitteilung des Antragstellers, dass in Bälde seine ägyptische Ehefrau ebenso in das Wohnhaus einziehen würde, und des Versuches des Antragstellers, das Einverständnis für den Zuzug der zwei minderjährigen ägyptischen Enkelkinder seiner Ehefrau zu bekommen, sei es zu massiven belästigenden Aussagen der Antragsgegner/innen, die auf der ethnischen Zugehörigkeit jener Personen beruht hätten, gekommen.

Am ... habe der Antragsteller die Antragsgegner/innen über seine bevorstehende Eheschließung informiert und bekanntgegeben, dass auch die beiden Enkelkinder seiner Frau im Alter von ... und ... Jahren sobald als möglich zu ihm ziehen würden. Der Zuzug seiner Ehefrau sei von den Antragsgegner/innen gewissermaßen „genehmigt“ worden, ein Zuzug der Enkelkinder jedoch mit dem Hinweis der Antragsgegnerin, dass „sie ihre Ruhe haben möchten“, verweigert worden.

Der Konflikt habe ab dem ... zugenommen, nachdem der Antragsteller die Antragsgegner/innen nochmals auf seinen Wunsch und sein Vorhaben angesprochen habe. Ab diesem Zeitpunkt hätten sie begonnen, wiederholt Zugang zum Mietobjekt zu begehren und sich gegenüber dem Antragsteller beleidigend und abfällig zu äußern. Sie hätten Aussagen wie, dass „die Deutschen immer alles besser wissen würden“ getätigt, hätten ihn als „dummen Mieter“ bezeichnet oder ihn mit „Du Allesbesserwisser“ angesprochen. Diese Aussagen seien nach Ansicht des Antragstellers bereits mit der ethnischen Zugehörigkeit seiner neuen Familie im Zusammenhang gestanden.

Gänzlich eskaliert sei die Situation am So habe die Antragsgegnerin gemeint, dass der Antragsteller mit seiner Familie bis zum Ablauf des Mietvertrages nur noch „Spießruten laufen würde“ und „Terror erleben werde“ und dass der Antragsteller „am liebsten schon vorgestern ausgezogen sein sollte“. Auch habe die Antragsgegnerin damit gedroht, ihre persönlichen Beziehungen zur Bezirkshauptmannschaft nützen zu wollen, um die Wohnmeldung der Ehefrau des Antragstellers und von dessen Enkelkindern zu verhindern bzw., dass sie auch sonst keine behördlichen Unterlagen und Zustimmungen bekommen würden. Gegen Ende des Wortwechsels habe der Antragsgegner dem Antragsteller eine „Watschn“ angedroht.

Die abwertenden Verhaltensweisen hätten letztlich in einer in Ton und Inhalt äußerst abwertenden und beleidigenden vorzeitigen Kündigung des Mietverhältnisses durch den Antragsgegner gegipfelt.

Am ... sei letztlich die Übergabe des Mietobjektes erfolgt. Bei diesem Zusammentreffen habe der Antragsgegner gemeint, dass dem Antragsteller bei Bekanntsein seines Vorhabens, die ägyptische Familie zuziehen zu lassen, das Mietobjekt gar nicht überlassen worden wäre und er „in Deutschland wohl keine Chance hätte, eine Frau abzubekommen und nur so eine Kameltreiberin bekommen hätte, und dann auch noch die ganze ägyptische Sippe herkommen würde“.

Vom Antragsgegner langte beim Senat III der GBK am ... im Wesentlichen folgende Stellungnahme ein:

Durch ein Anschreiben des Antragstellers auf ein Inserat der Antragsgegner/innen sei es erstmalig am ... zu einer Hausbesichtigung gekommen. Sowohl im ersten Anschreiben als auch bei der Hausbesichtigung habe der Antragsteller immer nur drei Personen erwähnt, welche in das Haus einziehen würden. Dies seien der Antragsteller, seine zukünftige Ehefrau und die Antragstellerin gewesen. Dass die zukünftige Ehefrau des Antragstellers aus Ägypten stamme, sei den Antragsgegnern von Anfang an bekannt und kein Problem gewesen.

Weder schriftlich noch mündlich habe der Antragsteller aber je erwähnt, dass der Grund für seinen Zuzug gewesen wäre, dass seine Enkelkinder in Österreich studieren sollten. Diesbezüglich habe der Antragsteller die Antragsgegner/innen daher belogen und sie im Glauben gelassen, dass nur die drei erwähnten Personen einziehen würden. Nur aus diesem Grund sei dem Antragsteller eine Mietzusage erteilt worden.

Für das Haus hätten sich einige Familien mit kleinen Kindern interessiert. Aufgrund der Nähe der einzelnen Häuser zueinander, des Alters der Antragsgegner/innen und ihrem Ruhebedürfnis hätten sie allen diesen Interessenten abgesagt. Sie hätten keine kleinen Kinder am Hof haben wollen, da es nicht zu ihrer Lebenssituation passe. Dies sei allen Mietinteressent/innen von Anfang an klar kommuniziert worden.

Die Antragsgegner/innen hätten angenommen, dass der Antragsteller nach ihrer Ablehnung und ihren wiederholten Vorwürfen, dass er nicht ehrlich gewesen sei und sie belogen habe, Angst bekommen habe, dass es nicht zur Hochzeit komme, wenn er nicht dafür Sorge tragen könne, dass auch die Enkelkinder seiner zukünftigen Ehefrau mit nach Österreich kommen könnten. Die wenige Zeit bis zum festgesetzten Trauungstermin habe ihn daher zum übereilten Auszug gebracht.

Festgehalten werde, dass der Antragsteller bereits am ... den Wohnsitz im gemieteten Haus abgemeldet habe. Dies erkläre auch, warum der Antragsteller während der Abwesenheit der Antragsgegner vom ... bis ... geheiratet und mit dem Auszug begonnen habe. Es sei weder seitens des Antragstellers noch von Seiten der Antragsgegner/innen jemals eine schriftliche oder mündliche Kündigung des Mietverhältnisses ausgesprochen worden.

Abschließend werde betont, dass die Antragsgegner/innen zu keinem Zeitpunkt beleidigende, bedrohliche und feindliche Taten und Äußerungen gegenüber dem Antragsteller und seiner Familie gesetzt hätten und sie würden den Rassismusrvorwurf auf das Entschiedenste zurückweisen.

In der Sitzung des Senates III am ... wurden der Antragsteller und die Antragsgegner/innen befragt:

Der Antragsteller erläuterte in seiner Befragung im Wesentlichen, dass er den Antragsgegner/innen anfangs erzählt habe, dass seine Mutter, seine Frau und er in das Haus einziehen würden. Die Herkunft seiner Frau habe er zu diesem Zeitpunkt nicht erwähnt. Erst als die Antragsgegner/innen seine Mutter, seine Frau und ihn hätten bei der Gemeinde anmelden wollen, habe er ihnen Ausweiskopien übermittelt. Er habe ihnen sagen müssen, dass sie nur ihn und seine Mutter anmelden könnten, da seine Frau aus Ägypten stamme und noch keinen Aufenthaltstitel habe. Die Herkunft seiner Frau habe die Antragsgegner/innen aber nicht gestört und der Mietvertrag sei abgeschlossen worden.

Am ... habe der Antragsteller die Zustimmung des Standesamtes zur Heirat erhalten. An diesem Tag sei er auch an die Antragsgegner/innen herangetreten und habe sie darüber informiert, dass seine zukünftigen Enkelkinder zum Antragsteller nach Österreich ziehen wollten. Die Antragsgegnerin habe ihm darauf geantwortet, dass ihr Mann in den Vorruhestand gehen würde und sie ihre Ruhe haben möchten. Der Antragsgegner habe dazu gemeint, dass da ja die ganze „Sippe“ käme.

Am ... habe der Antragsteller den Antragsgegner nochmals auf seine Absicht angesprochen. In diesem Gespräch sei er vom Antragsgegner als „Dummer Deutscher“ bezeichnet worden und dass er immer alles besser wisse. An diesem Tag sei beim Antragsteller der Entschluss gereift auszuziehen und er habe begonnen, sich nach neuen Mietobjekten umzuschauen. Auch sei er ab diesem Tag von den Antragsgegner/innen immer schlechter behandelt worden.

Um seinen Frieden zu haben, habe der Antragsteller am ... über einen Makler ein anderes Mietobjekt angemietet und den Mietvertrag unterschrieben.

Am ... habe die Antragsgegnerin gemeint, dass wenn die Antragsteller/innen hier wohnen bleiben würden, sie Spießrutenlaufen würden und sie froh wäre, wenn sie schon vor zwei Tagen ausgezogen wären. Weiters würde sie ihren Einfluss bei der Bezirkshauptmannschaft geltend

machen, um den Aufenthalt seiner Frau und den Enkelkindern zu verhindern. In Zuge dieses Gesprächs habe der Antragsgegner dem Antragsteller eine „Watschn“ angedroht.

Der Antragsteller sei daher der Ansicht, dass das Mietverhältnis durch die Antragsgegnerin am ... gekündigt worden sei. Aufgrund der Aussage, dass sie froh wäre, wenn er schon vor zwei Tagen ausgezogen wäre, habe er im Einschreiben an die Antragsgegner/innen auch den ... als Kündigungstag angegeben und am ... publik gemacht.

Am ... sei das Haus übergeben worden. Als schon alles besichtigt gewesen sei, habe der Antragsgegner gesagt, dass der Antragsteller ja zu dumm wäre als Deutscher in Deutschland eine Frau zu finden und er „da ja so eine Kameltreiberin geheiratet“ habe. Und dann wäre noch die ganze „Sippschaft“ gekommen.

Die Antragsgegner/innen erläuterten in ihrer Befragung im Wesentlichen, dass die Probleme zu dem Zeitpunkt entstanden seien, nachdem der Antragsteller erfahren habe, dass er seine zukünftige Frau heiraten dürfe. Ein paar Tage später habe er die Antragsgegnerin und den Antragsgegner darauf angesprochen und im Namen der Tochter gefragt, ob die Enkelkinder mit auf den Hof ziehen dürften. Das hätten sie dann beide verneint. Der Antragsteller habe nie erwähnt, dass in Zukunft noch mehrere Familienmitglieder einziehen würden. Es sei von Anfang an und zu Beginn des Mietverhältnisses immer nur von drei Personen die Rede gewesen.

Einige Tage danach habe der Antragsteller die Antragsgegner/innen nochmals auf den Zuzug der Kinder angesprochen. Die Antragsgegner/innen hätten aber nicht eingelenkt und den Zuzug der Kinder weiter abgelehnt. Von da an sei der Antragsteller verärgert und ein normales Gespräch nicht mehr möglich gewesen. Auch habe er die Antragsgegner/innen nicht mehr begrüßt und nicht mehr mit ihnen gesprochen.

Dem Antragsteller sei aber bekannt gewesen, dass die Antragsgegner/innen nur ältere Mieter gesucht und keine Familien mit Kindern gewollt hätten. Sie hätten mit Mietern mit Kindern

die Erfahrung gemacht, dass immer wieder Probleme und Konflikte aufgetreten seien und hätten sich dem nicht mehr aussetzen wollen. Es sei nie um die Herkunft der Kinder gegangen. Auch einer österreichischen Familie mit Kindern hätten sie das Haus nicht vermietet. Die Antragsgegner/innen seien davon ausgegangen, dass alle drei Personen über ... Jahre alt seien und die Frage von Kindern sich nicht stelle.

Nach diesen beiden Gesprächen seien die Antragsgegner/innen auf Urlaub gefahren und hätten nach diesem noch einmal mit ihm sprechen wollen. Nach ihrer Rückkehr sei der Antragsteller schon am Ausziehen gewesen. Der Antragsgegner habe dann das Haus einmal von innen besichtigen wollen, was der Antragsteller aber verweigert habe.

Der Antragsgegner habe gegenüber dem Antragsteller die inkriminierten Äußerungen nie getätigt. Auch stimme es nicht, dass er dem Antragsteller eine Ohrfeige angedroht hätte. Der Antragsgegner habe zu ihm immer ein gutes Verhältnis gehabt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission nimmt auf Basis der angeführten Rechtslage folgenden Sachverhalt als erwiesen an:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung der Antragsteller/innen gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und § 35 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Antragsgegner/innen die Antragsteller/innen bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung weniger günstig behandelten und belästigten und dies aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit der Antragsteller/innen erfolgte oder ob sie aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Gründen erfolgte und den Antragsgegner/innen der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für

die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. *(1) Auf Grund des Geschlechts, insbesondere unter Bezugnahme auf den Familienstand oder den Umstand, ob jemand Kinder hat, oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.*

§ 32. *(1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.*

[...]

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder deren ethnischer Zugehörigkeit diskriminiert wird.

§ 35. *(1) Unerwünschte, unangebrachte oder anstößige Verhaltensweisen, die im Zusammenhang mit einem der Gründe nach § 31 oder der sexuellen Sphäre stehen, und bezwecken oder bewirken,*

1. *dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und*
2. *ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird, gelten als Diskriminierung.*

[...]

(3) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder wegen deren ethnischer Zugehörigkeit belästigt oder sexuell belästigt wird.

§ 38. *(1) Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

[...]

(3) Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

Durch ein Anschreiben des Antragstellers kam es am ... erstmalig zum persönlichen Kontakt mit den Antragsgegner/innen und einer Besichtigung des sich im Eigentum der Antragsgegner/innen befindlichen Wohnhauses. Der Antragsteller gab den Antragsgegner/innen gegenüber bekannt, dass seine Mutter, seine zukünftige Frau und er selbst in das Haus einziehen würden. Über die schon damals vorhandene Absicht, seine zukünftigen Enkelkinder nachziehen zu lassen, informierte er die Antragsgegner/innen nicht.

Die Antragsteller/innen mieteten daraufhin lt. Mietvertrag vom ... das Wohnhaus. Aufgrund der durch die Antragsgegner/innen durchgeführten Wohnsitzmeldung übermittelte ihnen der Antragsteller die Personaldokumente der Mieter/innen, wodurch sie von der ägyptischen Abstammung der zukünftigen Ehefrau des Antragstellers Kenntnis erlangten. Dieser Umstand führte aber zu keinerlei Benachteiligungen oder Einschränkungen durch die Antragsgegner/innen gegenüber den Antragsteller/innen. Das Mietverhältnis begann am ... und war auf fünf Jahre befristet.

Der Antragsteller informierte die Antragsgegner/innen am ... über seine bevorstehende Hochzeit und bat sie darüber hinaus, ihm als Trauzeug/innen zur Verfügung zu stehen. Auch ersuchte er um ihre Zustimmung, dass seine beiden zukünftigen Enkelkinder im Alter von ... und ... Jahren sobald als möglich zu ihm ziehen dürften. Die Antragsgegner/innen lehnten den Zuzug der Kinder mit der Begründung, dass sie „ihre Ruhe haben wollen“ jedoch ab. Daher fasste der Antragsteller am ... eigeninitiativ den Entschluss ein neues Wohnobjekt anzumieten. Insoweit decken sich die Aussagen der Beteiligten im Großen und Ganzen.

Am ... hat der Antragsteller die Antragsgegner/innen nochmals auf seinen Wunsch des Zuzugs der Enkelkinder angesprochen, welcher von den Antragsgegner/innen wiederum abgelehnt wurde. Im Zuge dieses Gesprächs wurde der Antragsteller vom Antragsgegner als „dummer Deutscher“ bezeichnet. Daraufhin meldeten der Antragsteller und die Antragstellerin den Wohnsitz vom von den Antragsgegner/innen gemieteten Wohnhaus ab und in einem anderen Mietobjekt an. Eine diesbezügliche Information an die Antragsgegner/innen bzw. eine schriftliche oder mündliche Kündigung des aufrechten Mietverhältnisses erfolgte durch die Antragsteller/innen nicht. Insoweit ist der Senat den Ausführungen des Antragstellers als glaubhaft gefolgt.

Dass die angespannte Situation am ... in einem Streitgespräch mündete, ist für den Senat nachvollziehbar. Nicht festgestellt werden konnten aber die Aussagen der Antragsgegnerin, dass der Antragsteller nur noch „Spießruten laufen würde“ und „Terror erleben werde“ und dass er „am liebsten schon vorgestern ausgezogen sein sollte“. Ebenso wenig festgestellt werden

konnte die Behauptung des Antragstellers, dass die Antragsgegnerin ihre Beziehung zur Bezirkshauptmannschaft nützen würde, um den Zuzug der Ehefrau und der Enkelkinder zu verhindern. Auch dass der Antragsgegner dem Antragsteller eine „Watschn“ angedroht habe, konnte nicht festgestellt werden. Insoweit waren die Angaben des Antragstellers, insbesondere was die zeitliche Zuordnung und die ethnische Konnotation betrifft, nicht widerspruchsfrei.

Der Streit ging auch für ihn vorerst nur um den Zuzug der Kinder, weshalb er bereits am ... ein anderes Mietobjekt angemietet hatte, was er den Antragsgegner/innen aber nicht offenlegte. Die Bezirkshauptmannschaft war für ihn sohin am ... nicht mehr von Bedeutung, ebenso wenig eine Zustimmung der Antragsgegner/innen für den Zuzug der Kinder, weil er sich schon anderweitig entschieden hatte. Nach eigenen Angaben hat er auf die ethnische Konnotation für die Verweigerung des Zuzugs der Kinder erst beim Auszug am ... geschlossen.

Die Antragsgegnerin konnte hingegen für den Senat glaubhaft darlegen, dass der – nicht offengelegte - Grund für die Verweigerung des Einzugs von Kindern in Sicherheitsbedenken wurzelte, weil der Antragsgegner und sie oftmals Fahrzeuge und Maschinen unversperrt auf dem Gelände stehen hätten, die eine Gefahr für unternehmungslustige Kinder darstellen könnten und sie das damit verbundene Haftungsrisiko nicht eingehen wollten, immer alles kindersicher abstellen und versperren zu müssen. Deshalb hätten sie sich für Mieter/innen fortgeschrittenen Alters entschieden und wären über den Wunsch des Zuzugs von Kindern sehr verärgert gewesen.

Während der Abwesenheit der Antragsgegner/innen zwischen ... und ... begann der Antragsteller bereits mit dem Auszug aus dem gemieteten Wohnhaus. Mit E-Mail vom ... informierten die Antragsteller/innen die Antragsgegner/innen über die Übergabe des Mietobjekts am ..., welche an diesem Tag auch stattfand.

Im Zuge der angespannten Situation bei der Übergabe des Mietobjektes kam es zu mündlichen Entgleisungen des Antragsgegners gegenüber dem Antragsteller. So meinte der Antragsgegner sinngemäß, dass der Antragsteller „in Deutschland wohl keine Chance hätte, eine Frau abzubekommen und nur so eine Kameltreiberin bekommen hätte und dann auch noch die

ganze ägyptische Sippe herkommen würde“. Diese Äußerungen empfand der Antragsteller als beleidigend für seine Ehefrau, eine sprachkundige ägyptische Ärztin und deren Familie, sowie als äußerst unangebracht, anstößig und verletzend. Dadurch ist ihm jeder weitere Kontakt im Zusammenhang mit der Abwicklung des Mietverhältnisses unangenehm und beschwerlich geworden.

Die Antragstellerin leidet an schwerer Demenz im Alzheimer Typus und zeitweiser Desorientierung. Der Senat konnte davon ausgehend nicht überzeugt werden, dass diese die Bezugnahme der Beleidigung auf die ethnische Herkunft ihrer Schwiegertochter und deren Familie auf Dauer erfassen und dadurch ein sie auf längere Zeit beleidigendes Umfeld erschaffen werden konnte. Krankheitsbedingt ist ihr laut ärztlichem Attest ein längerfristiges Behalten von kurzzeitigen Erfahrungen nicht mehr möglich.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III verneinte in seiner Sitzung vom 15. März 2023 die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Antragsteller/innen und einer Diskriminierung durch Assoziierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. und § 32 Abs. 4 leg.cit. durch die Antragsgegner/innen.

Auch wurde eine Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit bzw. eine Diskriminierung durch Assoziierung der Antragsteller/innen gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit und § 35 Abs. 3 leg.cit. durch die Antragsgegnerin verneint.

Der Senat bejahte die Frage einer Belästigung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit des Antragstellers und eine Belästigung durch Assoziierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit seiner Ehefrau und deren Enkelkindern gemäß § 32 Abs. 4 leg.cit. durch den Antragsgegner; verneinte jedoch eine entsprechende Belästigung der Antragstellerin.

Vom Diskriminierungsverbot erfasst sind Rechtsverhältnisse, einschließlich deren Anbahnung und Begründung, und die Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses. Die Antragsgegner/innen stellten mittels Inserat die Dienstleistung einer entgeltlichen Vermietung eines Wohnhauses einem unbestimmten Personenkreis und damit der Öffentlichkeit zur Verfügung. Der Sachverhalt ist daher vom Geltungsbereich des GIBG umfasst.

Das Gleichbehandlungsgesetz verbietet in § 30 Abs. 2 leg.cit Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit bei Rechtsverhältnissen einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum. Damit wird festgelegt, dass die ethnische Zugehörigkeit bei der Entscheidung über den Zugang zu Waren und Dienstleistungen sowie zum Wohnraum keine Rolle spielen darf. Eine Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund ihrer ethnischen Zugehörigkeit eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder deren ethnischer Zugehörigkeit diskriminiert wird.

Gegenstand der Prüfung des Senates ist daher ausschließlich die Frage, ob die Anbahnung, die Begründung und die Inanspruchnahme des gegenständlichen Mietverhältnisses diskriminierend erfolgte und ob eine Belästigung der Antragsteller/innen (insbesondere aufgrund des Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit) durch die Antragsgegner/innen stattgefunden hat.

Die Antragsteller/innen mieteten lt. Mietvertrag vom ... das Wohnhaus. Der Antragsteller gab den Antragsgegner/innen gegenüber bekannt, dass seine Mutter, seine zukünftige Frau und er selbst in das Haus einziehen würden. Über die schon damals vorhandene Absicht, seine zukünftigen Enkelkinder nachziehen zu lassen, informierte er die Antragsgegner/innen nicht. Dies wohl auch deshalb, da die Antragsgegner/innen im Vorfeld ihre Absicht vermittelten, ausschließlich Mieter ohne Kinder zu bevorzugen.

Aufgrund der durch die Antragsgegner/innen durchgeführten Wohnsitzmeldung übermittelte ihnen der Antragsteller die Personaldokumente der drei Mieter, wodurch sie von der ägyptischen Abstammung der zukünftigen Ehefrau des Antragstellers Kenntnis erlangten. Dieser Umstand führte aber zu keinerlei Benachteiligungen oder Einschränkungen durch die Antragsgegner/innen gegenüber den Antragsteller/innen beim Abschluss des Mietverhältnisses. Dieses begann am ... und war auf fünf Jahre befristet. Eine Diskriminierung durch die Antragsgegner/innen aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim gegenständlichen Mietvertrag, einschließlich bei dessen Anbahnung und Begründung oder der Inanspruchnahme des Mietobjektes liegt somit nicht vor.

Gemäß § 35 Abs. 1 leg.cit. sind Belästigungen aufgrund des Geschlechts und der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, verboten. Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder wegen deren ethnischer Zugehörigkeit belästigt oder sexuell belästigt wird.

Belästigung ist jede Form von unerwünschtem Verhalten, das sich in verbaler, nicht-verbaler oder physischer Form äußert und das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird und dass ein einschüchterndes, feindseliges, entwürdigendes, beleidigendes oder demütigendes Umfeld für die betroffene Person geschaffen wird.

Dazu wird auf das subjektive Empfinden der betroffenen Person abgestellt, nämlich darauf, ob sie oder er persönlich ein nach objektiven Kriterien die Würde verletzendes Verhalten als unangebracht, unerwünscht oder anstößig empfindet. Der Tatbestand der Belästigung verlangt ein Verhalten, das im Zusammenhang mit dem Geschlecht oder der ethnischen Zugehörigkeit steht und aus der Situation erkennbar von der belästigten Person nicht erwünscht ist.

Der Begriff „Verhalten“ ist dabei weit zu definieren und umfasst neben körperlichen Handlungen auch verbale und nonverbale Verhaltensweisen. Die Unerwünschtheit eines bestimmten Verhaltens muss jedoch nicht unbedingt ausdrücklich dargetan werden, sondern kann auch schlüssig erklärt werden, etwa durch Abwenden oder eine sonstige schlüssige Geste, oder sich aus der Situation ergeben. Keinesfalls wird damit eine „Ablehnungspflicht“ gefordert. An die

Ablehnung darf kein so hoher Maßstab gesetzt werden, dass sie erst dann als solche gilt, wenn sie vom/von der Belästiger/in wahrgenommen wird.

Auf die Motivation für eine Belästigung kommt es grundsätzlich nicht an. Es wird nur vorausgesetzt, dass ein Verhalten gesetzt wurde, welches die Würde der Person beeinträchtigt. Ein die Würde beeinträchtigendes Verhalten setzt ein gewisses Mindestmaß an Intensität voraus, wobei allerdings ein fortgesetztes Verhalten selbst bei kleineren Übergriffen dieses erreichen kann.

Zur Erfüllung des vom Gleichbehandlungsgesetz definierten Tatbestandes der Belästigung ist somit weder Vorsatz des Belästigers/der Belästigerin zu belästigendem Verhalten noch dessen/deren Absicht, tatsächlich solche Handlungen setzen zu wollen, erforderlich. Der Tatbestand ist daher grundsätzlich verschuldensunabhängig. Subjektive Elemente auf Seite der Belästiger/innen bleiben somit grundsätzlich völlig außer Betracht.

Zu den Beweislastregeln des Gleichbehandlungsgesetzes ist anzumerken, dass gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. eine betroffene Person, die sich auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne des § 35 Abs. 1 leg.cit. beruft, diesen glaubhaft zu machen hat. Dem/der Antragsgegner/in obliegt es bei Berufung auf § 35 Abs. 1 leg.cit. zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.

In diesem Zusammenhang kommt der mündlichen Befragung der Beteiligten und dem Eindruck, den der erkennende Senat von ihnen gewinnt, eine Schlüsselrolle bei der Beurteilung der Glaubwürdigkeit eines Vorbringens zu.

Der Antragsteller hat in seiner Befragung die ins Negative gehende Entwicklung der Beziehung zu den Antragsgegner/innen glaubwürdig und nachvollziehbar geschildert. Das zunächst frictionsfreie Mietverhältnis kippte, als der Antragsteller die Antragsgegner/innen am ... ungeachtet deren Ablehnung nochmals auf seinen Wunsch des Zuzugs der Enkelkinder ansprach. Entgegen den Aussagen der Antragsgegner/innen ist es für den Senat nicht glaubhaft, dass danach alles „gesittet“ und höflich abgelaufen ist. So hält es der Senat für erwiesen, dass der

Antragsgegner den Antragsteller als „dummer Deutscher“ bezeichnete und ihn auch sonst mit abwertenden Äußerungen bedachte.

Gänzlich eskalierte die Situation am ... Im Zuge der angespannten Situation bei der Übergabe des Mietobjektes kam es zu mündlichen Entgleisungen des Antragsgegners gegenüber dem Antragsteller. So meinte der Antragsgegner sinngemäß, dass der Antragsteller „in Deutschland wohl keine Chance hätte, eine Frau abzubekommen und nur so eine Kameltreiberin bekommen hätte und dann auch noch die ganze ägyptische Sippe herkommen würde“.

Mit den festgestellten Aussagen des Antragsgegners am ... und ... sieht der Senat den Tatbestand der Belästigung auf Grund der ethnischen Herkunft des Antragstellers bzw. der angeheirateten Familie des Antragstellers im Wege der Assoziierung gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 leg.cit als erfüllt an. Diese Äußerungen waren beleidigend und sohin objektiv würdeverletzend, sie wurden vom Antragsteller auch als solche empfunden, ebenso als äußerst unerwünscht und anstößig und haben für ihn jeden weiteren Kontakt im Zusammenhang mit der Abwicklung des Mietverhältnisses beleidigend und entwürdigend gemacht. Die Unerwünschtheit derartiger Beleidigungen ergibt sich bereits aus der Situation ihrer Äußerung in einem Streitgespräch, sodass alle Elemente des Tatbestands der Belästigung im Sinne des Gleichbehandlungsgesetzes erfüllt sind.

Der Antragsgegnerin konnten hingegen keine belästigenden Aussagen gegenüber den Antragsteller/innen nachgewiesen werden. Diesbezüglich ist den Antragsteller/innen wie bereits bei den Sachverhaltsfeststellungen ausgeführt die Glaubhaftmachung gegenüber dem Senat nicht gelungen.

Eine Belästigung der demenzkranken Antragstellerin liegt nach Ansicht des Senates nicht vor, weil infolge ihres Krankheitsbildes kein tatbestandsmäßig erforderliches beleidigendes Umfeld mehr geschaffen werden konnte.

Dem Antragsgegner ist es gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom Antragsgegner glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen, wonach er immer ein gutes Verhältnis zum Antragsteller gehabt habe.

Der Senat III kam daher zur Auffassung, dass durch die Antragsgegner/innen eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung der Antragsteller/innen aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit bzw. eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 und Abs. 4 Gleichbehandlungsgesetz nicht vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die Antragsgegner/innen eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Belästigung der Antragstellerin aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit und aufgrund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs.1 und Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz nicht vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die Antragsgegnerin eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Belästigung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit und aufgrund seines Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs.1 und Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz nicht vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch den Antragsgegner eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine Belästigung des Antragstellers aufgrund seiner ethnischen Zugehörigkeit und aufgrund seines Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren ethnischer Zugehörigkeit gemäß § 35 Abs.1 und Abs. 3 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass der Antragsgegner sich mit der geltenden Rechtslage vertraut macht, das Gleichbehandlungsgesetz respektiert und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich wertschätzend behandelt.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Gemäß § 38 Abs. 2 GIBG hat die betroffene Person zum Ausgleich der erlittenen persönlichen Beeinträchtigung Anspruch auf angemessenen, mindestens jedoch auf 1 000 Euro, Schadenersatz.

Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher dem Antragsgegner einen dementsprechenden Schadenersatz an den Antragsteller zu leisten.

14. März 2023

Dr.ⁱⁿ Maria Wais

(Vorsitzende)

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.